

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

**Heft:** 52

**Artikel:** Ueber die militärischen Debatten in den eidgen. Stäben

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93049>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einverstanden, als man die Zahl von 30 auf 45 bis höchstens 50 erhöhen will. Den zweiten Theil des Antrages billigen wir vollkommen; wir wollen nur beifügen, daß dieser Grundsatz längst gehandhabt wird und daß seit 1855 nur dreimal davon abgewichen worden ist und zwar in Folge ganz außerordentlicher Verhältnisse, deren Erörterung nicht hieher gehört. Das Avancement des Bataillonschefs in Stab macht sich am natürlichsten durch den Grad des Oberstleutenants. Somit wären wir einig; wenn jedoch aus dem Antrag gefolgert werden will, daß auch streng das Prinzip der Anciennetät beim Avancement vom Oberstleutenant zum Obersten festgehalten werden soll, so sprechen wir uns entschieden dagegen aus. Wir geben zu, daß die oberste Behörde, der das Wahlrecht zusteht, manchmal Mißgriffe machen kann. Nichts Menschliches ist vollkommen. Aber ihr jede Möglichkeit zu benehmen, verbessernd einzugreifen, ja ihr die Befähigung des Urtheils abzuspochen, weil dem Urtheil nur die Erfahrungen des Friedensdienstes zu Grunde liegen — das heißt zu weit gehen. Man kann im Friedensdienst allerdings nicht die letzte und höchste Erfahrung machen; man darf den Maßstab, den er uns bietet, nicht als den allein gültigen betrachten, immerhin aber wird es möglich sein, einen Schluß auf die Ausbildung, die natürliche Befähigung in geistiger und physischer Beziehung, auf die Thätigkeit und Energie des einzelnen Offiziers zu machen. Und aus der Summe der desfalligen Beobachtungen ergibt sich doch gewiß ein zu beachtendes Urtheil. Wir haben noch nie der Schwäche gesehnt, nach dem eingetrichterten Wissen der Exercir-Reglemente den Offizier zu beurtheilen, allein schon in mancher Schule, in manchem Dienst war es uns möglich, Blicke in den Charakter, in das Wesen, in die Talente des Individuums zu thun, welche zusammengesetzt eine Art von Urtheil bildeten. Ist das nicht jedem denkenden Offizier schon so gegangen? Geht es nicht jedem Menschen so im täglichen Leben? Und gründet sich auf diese tägliche Beobachtung nicht überhaupt jedes menschliche Urtheil!

Wenn dieses wahr ist, so ist doch gewiß auch der obersten Behörde, die die Möglichkeit hat, alle Hülfquellen der Beobachtung zu prüfen und zu benutzen, gewiß gestattet, darüber zu entscheiden, ob ein Offizier ihr Zutrauen verdient oder nicht. Irrren kann sie auch — wir haben es schon gesagt. Aber dieser Irrthum wird doch nicht zur chronischen Krankheit, wie beim reinen Avancement nach der Anciennetät.

Was geschieht in dieser Beziehung in andern Armeen? Sehen wir nicht die verderblichen Folgen des reinen Anciennetätssystems in den deutschen Armeen? Warum ist die französische Armee so frisch, so kriegerisch, so schwungreich daneben! Doch wesentlich nur, weil in ihr dem Talent, der Ausbildung, der Jugendkraft der Weg zum Höchsten offen steht. Wie schlagend hat sich das Anciennetätssystem in Neapel gerächt, wo es ins Absurde getrieben worden ist. Was haben dem jungen König seine Mumien von Generälen genützt! Ungefähr so viel als die alten preussischen Herren der preussischen Krone bei Jena! Hüten wir uns vor solchen Auswüchsen! Seien wir

gerecht, aber lassen wir uns nicht durch blöde Rücksichten zum Wäthen im eigenen Fleische verleiten. —

Wir danken unserm Collegen für seine Anregung. Er hat ein Thema berührt, das nie genug untersucht und diskutiert werden kann. Wir hätten nur gewünscht, er wäre noch weiter gegangen und hätte in der Organisation unseres Stabes einen Punkt hervorgehoben, der sehr zu beachten ist. In den Militärgeetzen aller Kantone hat die oberste Wahlbehörde der Offiziere, die Regierung das Recht, die von ihr ernannten Offiziere nach ihren Fähigkeiten zu verwenden und sie zur Disposition zu stellen, wenn sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. Ja in einzelnen Kantonen steht dieses Recht der Militärbehörde zu. Der Bundesrath ist dagegen in dieser Hinsicht machtlos; es giebt kein Gesetz, keine Bestimmung, die ihm das Recht zuerkennt, Offiziere des eidg. Stabes, die geistig oder physisch ihre Stellung nicht mehr ausfüllen können, zur Disposition zu stellen. Wir haben Offiziere im eidg. Stab, die seit Jahren landesabwesend sind, ohne daß deren jetziger Aufenthalt bekannt ist, wir haben andere, die seit Jahren ans Krankenlager gefesselt sind — über beide kann nie und nie verfügt werden. Immerhin bleiben sie auf dem Stat und versperren jüngern, fähigen strebsamen Offiziers den Platz. Wir haben andere Offiziere, die sich jedem Dienste zu entziehen wissen; umsonst werden sie aufgeboten; im letzten Momente kommt der Entschuldigungsbrief und der Behörde bleibt das Nachsehen. Dieses Verhältniß ist auf die Dauer unhaltbar, es untergräbt die Disziplin im Stab, es entmuthigt die strebsamen und thätigen Elemente und man muß einmal da Abhülfe schaffen. Der Bundesrath muß ein ähnliches Recht haben, wie jede Kantonsregierung; wir fürchten den Mißbrauch desselben nicht; eine Behörde von sieben Männern handelt in solchen Dingen selten zu rasch, es wird alles wohl, nur zu ängstlich erwogen, bevor der Beschluß gefaßt wird.

Schließen wir mit dem Wunsche, daß die oberste Landesbehörde ihre stäte Sorgfalt dem eidg. Stabe — der Seele der Armee — erhalten möge.

#### Ueber die militärischen Debatten in den eidgen. Räthen

werden wir in der nächsten Nummer relatiren. Dieselben bieten ein mannigfaches Interesse dar. — Gleichzeitig bemerken wir, daß uns über die Schießversuche, welche in Thun mit verschiedenen Modellen gezogener Kanonen stattgefunden haben, detaillierte Berichte zugesichert sind.

Die Redaktion.